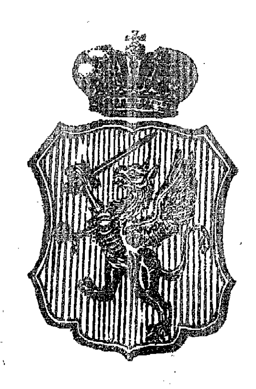
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 23. Суббота, 21. Марта. Sonnabend, den 21. März 1853.

Отдѣлъ первый

Erste Abtheilung.

Вызовъ кредиторовъ.

Перновскій Магистратъ вызываетъ симъ всѣхъ, кто имѣетъ какія либо притязанія къ несостоятельному здѣшнему купцу 3. гильдіи Антону Даугулъ, явиться въ теченіи шести мѣсяцевъ, отъ нижеписаннаго числа, т. е. не позже 26. Августа с. г., лично или чрезъ законно уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Магистратъ и предъявить свои доказательства, подъ опасеніемъ что, по прошествіи сего срока, никакія иски не будутъ болѣе слушаны, — а равнымъ образомъ всѣ лица, которые состоятъ должными вышеозначенному несостоятельному купцу Даугулу, или же имѣютъ отъ него какія либо залоги, уплатить въ сей Магистратъ должную сумму въ полномъ количествѣ, или же внести означенные его залоги, подъ опасеніемъ взысканія въ противномъ случаѣ двойной, противу долга, суммы. —2—

27. Февраля 1853 года. № 567.

Proklamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den zahlungsunfähigen hiesigen Kaufmann 3. Gilde Anton Daugull Forderungen haben sollten, desmittelst aufgefordert, sich mit selbigen in der Frist von sechs Monaten a dato, mithin spätestens bis zum 26. August d. J. sub poena praeclusi, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und die Beweise ihrer Forderungen zu exhibiren, sowie auch alle Schuldner des Gemeinschuldners desmittelst angewiesen werden, in gleicher Frist und bei Strafe des Doppelten der verschwiegenen Summe ihre Schuldbeträge allhier einzuzahlen und etwaige Pfandstücke des Cridars anhero einzuliefern. —2—

Den 27. Februar 1853. Nr. 567.

Въ слѣдствіе поданнаго въ Лемзальскій Магистратъ прошенія отъ Титулярнаго Совѣтника Фердинанда Фогеля, за себя, за сестру Генріетту Фогель и за племянника, Архиваріуса Перновскаго Ландгерихта Эмиля Фабера, — въ качествѣ наслѣдниковъ по умершемъ здѣшняго купца 3. гильдіи, бургомистра Морица Фогеля, о вызовѣ кредиторовъ покойнаго, Лемзальскій Магистратъ вызываетъ симъ всѣхъ, кто имѣетъ какія либо притязанія къ оставшемуся по покойномъ здѣшнемъ купцѣ 3. гильдіи, бургомистрѣ Морицѣ Фогель имуществу, объявить свои притязанія и иски въ семъ Магистратѣ лично или чрезъ законно уполномоченныхъ повѣренныхъ въ теченіи десяти

Demnach bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal von dem Titulairrath Ferdinand Vogell, für sich, seine Schwester Henriette Vogell und seinen Neffen, den Pernauschen Landgerichts-Archivar Emil Faber, als Intestaterben des weiland hiesigen Kaufmanns 3. Gilde Bürgermeisters Moritz Vogell um Erlassung eines Proclama ad convocandos creditores defuncti nachgesucht, diesem Ansuchen auch deferirt worden, als werden desmittelst alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns 3. Gilde Bürgermeisters Moritz Vogell irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 9 Monaten a dato, also spätestens bis zum 7. December

grad gebracht werden können. Sicherlich beruht auch die Thatsache, daß bei großer Hitze und Trockenheit der betreffenden Theile reines Wasser weniger den Durst löscht, als schleimige Getränke, auf dem einfachen Grunde, das ersteres schnell verdunstet, während letztere die Feuchtigkeit länger zurückhalten. Allein wir wissen bei heftigen Graden des Durstes ebenso gut das Gefühl der Trockenheit im Munde von dem allgemeinen Bedürfnisse nach Flüssigkeit zu unterscheiden, als wir auf der andern Seite Durst fühlen können, ohne daß unsere Mundhöhle gerade trocken ist. Wem ist es nicht schon bei anstrengenden Märschen im Sommer begegnet, daß er mit ausgedörrtem Gaumen und lechzender Zunge an einem Brunnen ankam, dort bis zu gänzlicher Sättigung und Anfüllung des Magens trank, und dennoch, beim Verlassen der Quelle, noch Durst empfand? Hunger und Durst sind demnach complere Gefühle, wodurch der Organismus sein Bedürfniß nach Aufnahme von Stoffen kundgiebt; die unmittelbare Empfindung derselben ist an bestimmte Organe, den Magen und die Mundhöhle geknüpft, während das allgemeine Bedürfniß wahrscheinlich durch die Wechselwirkung zwischen dem Inhalte der aufsaugenden Gefäße und ihrer Nerven bedingt wird.

Nicht jede Nahrung indessen ist für jedes Thier angemessen. Die einen leben nur von vegetabilischer, die andern von animalischer Kost, während andere wieder aus beiden Naturreichen zugleich ihre Nahrung beziehen. Die Organisation eines jeden Thieres ist seiner Lebensweise gemäß eingerichtet; dem Fleischfresser hat der Schöpfer Reißzähne und Fangklauen, dem Pflanzenfresser Mahlzähne und Hufe gegeben, und wenn auch die Gesetze der thierischen Bildung nicht in so engen Gränzen sich beschränken, als man zu glauben geneigt sein könnte, so ist doch im Allgemeinen die hohe Zweckmäßigkeit eines jeden Organtheiles so auffallend und der Bau jedes Theiles mit dem Zwecke des Ganzen so übereinstimmend, daß meist schon aus der Bezahnung oder der Beschaffenheit der Füße die Bestimmung des Thieres selbst erschlossen werden kann. Namentlich die Zähne sind es, welche hier die untrüglichsten Leiter abgeben, da sie zuerst in die nächste und unmittelbarste Beziehung zu den Nahrungsstoffen treten. Den Zähnen nach ist der Mensch auf Benutzung beider Naturreiche angewiesen und die Erfahrung hat schon häufig bestätigt, daß eine zweckmäßige Mischung pflanzlicher und thierischer Kost den wesentlichsten Einfluß auf die Beförderung des leiblichen Wohles ausübe und wenn auch einzelne Individuen bei ausschließlicher Nahrung aus einem Reiche nur sich wohl befinden können, so sieht man doch, wenn solche Nahrungsverhältnisse ganze Völker betreffen, die wesentlichsten Nachtheile daraus entstehen.

Aus der Unzerlegbarkeit der chemischen Elemente geht ganz einfach für den Organismus die Nothwendigkeit hervor, sich alle Substanzen, welche er durch seine Ausleerungen und Absonderungen verliert, in den Nahrungsmitteln zu verschaffen, und aus diesem Grunde sehen wir auch in Hinsicht der anorganischen Bestandtheile unseres Körpers die weisesten Vorrichtungen verwirklicht. Unsere Knochen enthalten eine große Menge erdiger Bestandtheile, namentlich phosphorsauren Kalk; unser Blut Eisen und eine Menge alkalischer Salze; alle unsere Secretionen, Harn, Galle &c. enthalten eine bestimmte Quantität feuerbeständiger Salze, welche man meist durch Verbrennung als Asche bestimmt. Alle diese Salze kann der Organismus nicht erschaffen, sie müssen ihm in der Nahrung geboten werden. Der Gebrauch des Kochsalzes ist keine Zufälligkeit, sondern tief in den Ernährungsgesetzen unsers Körpers begründet; bei der Gegenwart von Kochsalz im Magensafte geht die Verdauung weit schneller und vollständiger vor sich; ohne Salzsäure ist sie nur äußerst unvollständig. Es ist jedem Landwirthe bekannt, daß Hühner nur schlecht und wenig Eier legen, wenn man sie verhindert, den Kalk an den Mauern zu picken; sie bedürfen dieses Kalkes zur Construction der Eischalen. Ein Kind, welches sein Skelett baut, bedarf einer bedeutenderen Menge phosphorsaurer Kalkerde, als ein Erwachsener, und die Thatsache, daß scrophulöse und rhachitische Kinder gerne Erde und Kalk essen, findet ganz einfach in dem Umstande seine Erklärung, daß die Absonderungen dieser Kinder eine bedeutende Menge von Kalksalzen enthalten und sie demnach daß Bedürfniß fühlen, diesem Abgange entgegen zu arbeiten.

(Fortsetzung folgt.)

St. Petersburg, den 8. März 1819.

..... Ihre Briefe über St. Petersburg hat mir mein Freund Semler kommen lassen, und ich bin ihm sehr dankbar dafür. Sie haben das, was Sie von den Sitten und Gebräuchen der Nation gesehen haben, sehr gut gesehen.

und sehr richtig dargestellt, wahr und klar. Ich bedaure es mehr denn je, daß Sie diese Reise nach Kiew nicht gemacht und von diesem wirklich sehr merkwürdigen Volke nicht mehr beobachten konnten, und es nicht tiefer im innern Rußland haben sehen können. Sie werden wohl einem Manne glauben, der nun schon vierzig Jahre in diesem Reiche lebt und das Volk auch im Innern des Landes gesehen hat. Da ich vermuthe, daß Sie Ihre literarischen Arbeiten fortsetzen, so bitte ich Sie, mir anzuzeigen, wo ich das von Ihnen gegebene finden kann. Ihre Eudoria ist sehr schön. Auch bitte ich Sie, mir anzuzeigen, wenn etwas Bedeutendes erschienen ist, oder noch erscheint; vorausgesetzt, es sei weder politisch, noch mystisch, noch ästhetisch, poetisch, romantisch, spanisch, gespensterisch, mittelalternd — sei es alsdann noch so gut versifizirt oder stylisirt, so mag ich nichts davon wissen. — Als diese Schreiber das Volk in Teutschland so gut durch diese geistige Abschwächung für das Joch des Herrschers in Gallien zuschulten, schienen sie ihm wenigstens ein tröstendes, die Phantasie in Dämmerung hüllendes Spiel reichen zu wollen; aber warum nun damit fortgefahren, da er gefallen ist? vielleicht thut es noch Noth — vielleicht hat man der kräftigen Gesundheit zu viel — vielleicht ist man hie und wieder aus der Dämmerung zu viel erwacht — vielleicht muß man sie noch mehr verdicken, und daher diese neuen Opiata, unter allerlei Form und Gestalt, dargereicht von großen und kleinen Männern. Sie, die Sie mitten im aufgeklärten Vaterlande leben, werden diese Vielleichts, und deren noch mehre, zu lösen wissen. Doch weg mit aller Verkehrtheit und Verzerrung. Bewahren Sie mein Andenken, wie ich das Ihrige, edle Fanny, bewahre, und so wollen wir unser Inneres bewahren vor allem dem Aeußern, Thörigten und Verbrecherischen, unter welcher Larve es auch erscheinen mag, den eigenen Sinn immer nur gerichtet auf das Wahre und Reine.

Diesen Brief erhalten Sie überschickt aus Hannover von einem wahrhaft edlen, treuen Teutschen, dem General von Dörnberg, den ich liebe und hochachte, und von dem ich, wie ich sagen kann, geliebt und geachtet werde.

Von Herzen Ihr Sie verehrender

Klinger.

Auszug aus dem Rigaschen Handelsbericht vom 19/31. März 1853.

Im Getraide-Geschäft haben wir gar keine Veränderung anzugeben; die Inhaber von Roggen glauben jetzt um so mehr an eine baldige Verwirklichung ihrer frühern Ansicht, da aus Holland manche Befürchtung über einen möglichen Nachtheil der Kälte für die Felder ausgesprochen wird und auch der Ton der englischen Märkte ein Besserer genannt werden kann, daher, abgesehen bis auf einzelne kleine Pöstchen russischen Roggens, nichts am Markt. An Kauflust, namentlich für die ungedörrten russischen Sorten fehlt es aber noch, kurländische würde dagegen, zu 78 S.-R. contant für 120 Pfd., wozu ein Pöstchen gemacht worden, noch zu placiren sein, ebenso auch bietet man für $\frac{104}{105}$ Pfd. Gerste 78 S.-R. contant, wird aber höher gehalten. Von Waizen keine Rede. Für Hafer zeigte sich augenblicklich wenig Liebhaberei. In Hanf konnte nichts gemacht werden, da keine Verkäufer; die Kauflust, wenn auch eben nicht für große Partieen, scheint doch vielseitiger geworden zu sein. Flachs. Die Kauflust zu der letzt bewilligten Erhöhung von $\frac{1}{2}$ S.-R. pr. Berk. war, wie schon in unserm Vorigen erwähnt, geschwunden, so daß sich Inhaber veranlaßt sahen, ihre Forderungen für die französischen Gattungen um $\frac{1}{2}$ S.-R. zu erniedrigen, worauf denn gegen Ende der Woche an 3500 Berk. umgesetzt werden konnten. Die Zufuhren werden schwächer und zeigten sich namentlich in den letzten Tagen so spärlich, daß wohl anzunehmen ist, daß vor Aufgang der Flüsse nichts Erhebliches mehr eintreffen wird; Verkäufer zeigen sich in Folge dessen sehr zurückhaltend und hin und wieder hat man bereits für Sorten $\frac{1}{2}$ S.-R. mehr bewilligen müssen. In Leinsaat kein Geschäft; die Meinung scheint eine bessere und wenn wir in den Preisen, der Parität der auswärtigen Märkte näher wären, hätte manches Geschäft in hoher polnischer Waare zu Stande gebracht werden können, die Forderungen für $\frac{111}{112}$ und $\frac{112}{113}$ Pfd. zu $5\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ S.-R. nach Qualité scheinen aber, um einer etwaigen Frage von auswärts vorzugreifen, doch ein wenig zu hoch.

Bekanntmachungen.

Da ich seit zehn Jahren neben meinen anderweitigen Geschäften für Riga und Livland mehrere Sachen, welche durch die Allerhöchsten Instanzen des Reichsraths und Dirigirenden Senats gegangen sind, zur Zufriedenheit meiner resp. Vollmachtgeber ausgeführt habe, — so finde ich mich veranlaßt, mit Berufung auf das Zeugniß hier bekannter hoher Personen, Denjenigen, die ihre Angelegenheiten in St. Petersburg beendigen wollen, meine Wirksamkeit auch ferner anzubieten. Hierauf Reflectirende wollen sich unter dieser Adresse an mich wenden: in St. Petersburg im Reichs-Controle-Departement der Militair-Rechnungen bei der blauen Brücke durch den Portier Tulin. In Riga an den Beamten Herrn Strauch im Ritterhause.

Coll.-Secretair Werschitzky. 2

Da auf der Kaugershofschen Mühle wegen vorzunehmender Reparaturen vom 15. Mai bis zum 1. August d. J. nicht gemahlen werden kann, so fordere ich meine resp. Mahlkunden hiermit auf, ihren Kornbedarf bis zum halben Mai-Monat an mich zum Vermahlen einzusenden.

Kaugershof-Mühle, den 8. März 1853.

Mühlenmeister J. Luckin.

Unterzeichneter hat die Ehre hierdurch bekannt zu machen, daß er sich in **Walk** niedergelassen hat und allerlei Wagen-, Sattel- und Tapezier-Arbeiten unter billiger und reeller Bedienung übernimmt.

Georg Tönnisohn, Sattlermeister. 1*

Zu verkaufen.

Kron-Räder-Bügel werden verkauft in der Kasackschen Tabacks-Fabrik, Moskauer Vorstadt, große Straße. 3

Zu vermiethen.

Das Buden-Local neben der Ilischschen Apotheke an der Kaufstrasse ist zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt

Ludw. Wm. Witt. 2.

In meinem Hause ist die Bel-Etage, bestehend in 7 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, zu vermiethen und bei Eduard Sturtz in der Herrenstraße Nr. 315 zu erfragen.

S. D. Sturtz. 2.

Zwei zusammenhängende freundliche Zimmer sind zu vermiethen gegenüber dem Rathhause im Schuttowschen Hause.

R. Modin. 2

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 5

Drei große trockene hohe Keller sind einzeln oder zusammenhängend, sehr gut als Weinkeller zu gebrauchen, wie auch ein großes Zimmer mit Heizung für einen Unverheiratheten in meinem Hause, Kaufstraße, zu vermiethen.

C. F. Hausmann. 1

Ein Keller im Iwanowschen Hause in der Stegstraße ist zu vermiethen. Das Nähere hierüber erfährt man in der Handlung von

J. H. Todleben. 1

Stallraum für drei Pferde nebst Wagenremise, Heuboden und Kutscherzimmer sind zu vermiethen in der großen Sandstraße im Sprengertschen Hause; zu erfragen in der Regenschirm-Niederlage daselbst. 2.

Redacteur. Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 21. März 1853. Censor C. Alexandrow.

мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа, т. е. не позже 7. Декабря с. г., представить надлежащія въ томъ доказательства и ожидать за тѣмъ дальнѣйшаго постановленія, подъ опасеніемъ, что въ случаѣ упущенія сего срока никакія притязанія и иски приняты и слушаны не будутъ. —2—

7. Марта 1853 года. № 149.

d. J., bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu verlautbaren und etwanige fundamenta crediti zu exhibiren, bei der Verwarnung, daß sie nach Ablauf dieser Zeit durchaus nicht weiter gehört oder admittirt werden sollen. —2—

Den 7. März 1853. Nr. 149.

Торги.

Отъ Лифляндской Палаты Государственныхъ Имуществъ объявляется симъ, что на отдачу въ арендное содержаніе Эзельскаго Уѣзда казеннаго имѣнія Карраль съ правомъ спасенія товаровъ съ 31. Марта 1853 г. на 12 лѣтъ и Перновскаго уѣзда казеннаго имѣнія Аррозаръ, съ 31. Марта 1853 г. на 12 лѣтъ, будутъ произведены торги 27. и переторжка 30. Марта с. г., и что къ торгамъ желающіе имѣютъ явиться въ Палату Государств. Имуществъ лично или чрезъ повѣренныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ.

Арендныя условія, до произведенія торговъ, усмотрѣть можно въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія сей Палаты.

Казенному имѣнію Карраль принадлежатъ: 1 подмызокъ, 1 шинокъ, 345 ревиз. душъ муж. пола, 73 десят. пашней и 213 десят. пастбищъ. — Казенному имѣнію Аррозаръ принадлежатъ; 3 подмызка, 2 мельницы, 2 шинка, 2 корчмы, 231 ревиз. душа муж. пола 102 десят. пашней и 129 дес. сѣнокоса. —2—

16. Марта 1853 года. № 1424.

Torge.

Vom Livl. Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien des im Oeselschen Kreise belegenen publ. Gutes Carral nebst dem demselben zustehenden Bergungs-Rechte von ult. März 1853 ab auf 7 Jahr und des publ. Gutes Arrosaar im Pernauschen Kreise von ult. März 1853 ab auf 12 Jahr der Torg am 27. und der Peretorg am 30. März d. J. abgehalten werden sollen, zu welchen sich die etwanigen Pachtliebhaber, unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte beim Livl. Domainenhofe zu melden haben. Die nähern Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oekonomie-Abtheilung eingesehen werden.

Carral mit 1 Hoflage, 346 männlichen Revisionsseelen, 1 Kruge, 73 Dess. Ackerland und 213 Dess. Heuschlag. Arrosaar mit 3 Hoflagen, 231 männl. Revisionsseelen, 2 Mühlen, 2 Schenken, 2 Krügen, 102 Dess. Ackerland und 129 Dess. Heuschlag. 16. März 1853. Nr. 1424. —2—

Отъ Лифляндской Палаты Государственныхъ Имуществъ симъ объявляется, что состоящая въ Венденскомъ Уѣздѣ въ Линденскомъ приходѣ водяная мельница Гиршенгофъ-Гельфрейхсгофской нѣмецкой колоніи имѣетъ быть отдана вновь въ арендное содержаніе съ 1. Января 1854 года на 6 или 12 лѣтъ и на сей конецъ имѣютъ быть произведены торги 6. и 9. будущаго Апрѣля. Желающіе взять мельницу въ арендное содержаніе благоволятъ обратиться съ письменными прошеніями въ Канцелярію Палаты Государственныхъ Имуществъ, гдѣ они могутъ разсмотрѣть специальныя условія. —1—

19. Марта 1853 года. № 1503.

Vom Livländischen Domainenhofe wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Wendenschen Kreise und Lindenschen Kirchspiele belegene Wassermühle der Hirschenhof-Helfreichshofschen Deutschen Colonie für die Zeit vom 1. Januar 1854 auf 6 oder 12 nacheinanderfolgende Jahre auf's Neue in Pacht vergeben werden soll und die deßfallsigen Torge auf den 6. und 9. April d. J. anberaumt worden. Hierauf Reflectirende haben sich mit schriftlichen Gesuchen in der Canzellei des Livl. Domainenhofs zu melden, woselbst auch die speciellen Bedingungen inspicirt werden können. —1—

Den 19. März 1853. Nr. 1503.

Anmerkung. Dieser Nummer werden für die betreffenden Behörden Livlands folgende Beilagen beigefügt: 1) eine über Ausmittelung von Personen im Livländischen Gouvernement; 2) zu Nr. 52 der Chersonschen, Nr. 6 der St. Petersburgschen, Nr. 6 der Räsanschen, Nr. 6 der Orlowschen, Nr. 7 der Nischegorodschen, Nr. 8 der Smolenskischen und Nr. 5 der Kiewschen Gouv.-Zeitungen über Ausmittelung von Personen; 3) zu Nr. 52 der Wätkoschen und zu Nr. 6 der St. Petersburgschen Gouv.-Zeitungen über Ausmittelung von Vermögen und Personen; 4) zu Nr. 8 der Witebskischen, Nr. 6 der Räsanschen, Nr. 5 der Kurskischen und Nr. 7 der Nischegorodschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen und 5) zu Nr. 8 der Witebskischen Gouv.-Zeitung über Torge.

Вице-Губернаторъ И. ф. Бревернъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Vice-Gouverneur J. v. Brevern.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von der Livl. Gouv.-Regierung wird hierdurch zur Wissenschaft gebracht, daß Se. Kaiserliche Majestät, zufolge Beschlusses des Minister-Comité's, Allerhöchst zu befehlen geruht hat: allen Edelleuten, Ober-Offizieren und andern Personen freien Standes, denen es ihrer Armuth wegen schwer fällt, ihren Kindern eine angemessene Erziehung zu geben, freizustellen, ihre Söhne in die Auditeur-Schule, bei den Bataillonen der Militair-Kantonisten und in den Militairdienst aufnehmen zu lassen, auf Grundlage der in dem Allerhöchst bestätigten Beschlusse des Minister-Comité's vom 25. Mai 1843 auseinandergesetzten und in den Swod der Militairgesetze enthaltenen Regeln. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten aber, die bei der Abfertigung dieser Kinder an die Auditeurschule und an die Anstalten der Militairkantonisten stattfinden könnten, hat Seine Kaiserliche Majestät die in dieser Beziehung auf's Neue zusammengestellten Regeln Allerhöchst zu bestätigen geruht und werden solche, sowie auch die der Gouvernements-Regierung zugefertigten Extracte aus dem am 25. Mai 1843 Allerhöchst bestätigten Beschlusse des Minister-Comités und aus den über die Aufnahme der Kinder armer Edelleute, Oberoffiziere und anderer Personen freien Standes in die Auditeur-Schule und bei den Bataillionen der Militair-Kantonisten existirenden Verordnungen, hierdurch gleichzeitig zur Wissenschaft gebracht.

I. Neu zusammengestellte Regeln, betreffend die Abfertigung der Kinder von Edelleuten, Ober-Offizieren, und Personen freien Standes, die in die Auditeur-Schule des Kriegs-Ministeriums oder in die Anstalten der Militair-Kantonisten abgegeben werden sollen.

1) Die Abfertigung der Kinder von Edelleuten und Ober-Offizieren, die in die Auditeur-Schule und in die Kantonisten-Anstalten abgegeben werden sollen und deren Eltern oder Verwandten aus Armuth sie nicht auf eigene Kosten dahin schaffen können, ist dem Adel derjenigen Gouvernements anheim zu stellen, wo solche Edelleute leben, wenn derselbe es für möglich hält, sie in der Weise nach den Anstalten zu schicken, wie es die Adelsversammlung des Kalugaschen Gouvernements festgestellt hat,*) auf Kosten der dem Adel gehörigen Summen. Wenn sich dem aber Hindernisse in den Weg stellen sollten, so ist alsdann die Abfertigung durch andere Maßregeln zu bewerkstelligen, die die Civil-Obrigkeit für die bequemsten anerkennt.

2) Das Begleiten dieser Kinder nach den Anstalten ist den Verwandten überlassen; wenn solche aber nicht vorhanden, so wird diese Verpflichtung der Fürsorge der örtlichen Civil-Obrigkeit auferlegt.

3) Es ist den Civil-Gouverneuren anheimzustellen, die Kinder verschiedener freier Stände, wenn sie gleichfalls nicht auf eigene Kosten weggebracht werden können, nach vorläufig gepflogenem Schriftwechsel mit dem Departement der Militair-Colonieen, zugleich mit den in die bezeichneten Anstalten zu sendenden Militair-Kantonisten abzufertigen, in derselben Grundlage, wie es für diese Letztern im Art. 135, Buch I. Theil 2 und Art. 1649, Buch 3, Theil IV, des Militair-Swods festgesetzt ist.

4) Da Kinder mit körperlichen Gebrechen in die Anstalten der Kantonisten nicht aufgenommen werden können, so wird zur Vermeidung unnützer Ausgaben, falls Kinder mit dergleichen Gebrechen in die Anstalten der Kantonisten gebracht werden, als Regel festgestellt: daß den Bittschriften oder Vorstellungen der örtlichen Civil-Obrigkeit, wegen Aufnahme der Kinder von Edelleuten, Ober-Offizieren und Personen freien Standes in die Anstalten, ärztliche Atteftate beigelegt werden müssen, die im Beiseyn der örtlichen Militair-Chefs abzufassen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen sind, darüber, daß die Kinder vollkommen gesund sind, gar keine Gebrechen haben und zum Militairdienste tauglich sind.

*) Der Adel des Kalugaschen Gouvernements hat in der allgemeinen Versammlung bestimmt: zur Abfertigung der Kinder armer Edelleute dieses Gouvernements nach den Anstalten wird das Geld zu den Progonen und den Ausgaben auf der Reise, — ohne die Krone durch Ausgaben zu belästigen, noch auch den Edelleuten durch Erhebung einer Geldsumme von ihren Gütern zur Last zu fallen — aus einem besondern Capitale des Adels verabfolgt.

II. Auszug aus dem am 25. Mai 1843 Allerhöchst bestätigten Beschlusse des Minister-Comité's.

a) Die Kinder armer Edelleute vom 7. bis zum 17. Jahre sind bei den Bataillionen der Militair-Kantonisten auf Grund der bestehenden Regeln zur Erziehung aufzunehmen.

b) Nachdem diese Kinder das 18. Jahr erreicht haben, müssen sie zum Dienste in die Infanterie entlassen werden und dort, gemäß der ihnen nach ihrer Herkunft zustehenden Rechte, die durch die Gesetze bestimmte Zeit dienen.

c) Junge Leute von 18 bis 30 Jahren treten in den Militairdienst auf Krons-Kosten, auf Grund der durch einen, mittelst Ukases des Dirigirenden Senats vom 16. October 1841 bekannt gemachten, Allerhöchsten Befehl vorgeschriebenen Regeln.

d) Diese jungen Leute, sowie auch die minderjährigen Kinder von Edelleuten werden, falls sie keine Documente über ihre adelige Herkunft haben, die Ersteren in den Militair-Dienst, die Letzteren aber bei den Bataillonen der Militair-Kantonisten aufgenommen, mit den Rechten der Freiwilligen und vor Beprüfung und Bestätigung ihres Adels, unter der Bedingung jedoch, daß in der Folge die ihre Herkunft beweisenden Documente unfehlbar herbeigeschafft werden, widrigenfalls sie die Adelsrechte nicht genießen können.

III. Auszug aus den bestehenden Regeln über die Aufnahme von Minderjährigen in die Auditeurschule und in die Anstalten der Militair-Kantonisten.

In die Anstalten der Militair-Kantonisten, sowie in die Auditeur-Schule des Kriegs-Ministeriums werden minderjährige Kinder von Edelleuten und andern Personen freien Standes auf Bitten der Eltern, oder auf die Vorstellung der örtlichen Obrigkeit untergebracht: in die Anstalten der Militair-Kantonisten mit Genehmigung der Commandeure der Anstalten und des Departements der Militair-Colonieen, in die Auditeur-Schule aber mit der des Directors derselben. Bei einer solchen Aufnahme werden von denen, die in die Anstalten der Militair-Kantonisten eintreten, gar keine Vorkenntnisse in den Wissenschaften verlangt; Diejenigen aber, welche in die Auditeur-Schule eintreten, müssen die Kenntnisse besitzen, welche in dem Programm angegeben sind, das dem § 18 der Verordnung für diese Schule vom 11. Sept. 1846 hinzugefügt ist, welche in die 7. Fortsetzung des 1. Theiles des III. Buches des Militair-Swods, Beilage zu Art. 1560—1599 aufgenommen ist, und können nicht eher angenommen werden, als bis sie im Comité der Schule ein Examen in den Wissenschaften bestanden haben.

Die Kinder von Edelleuten und Personen freien Standes, die in die Anstalten der Militair-Kantonisten eintreten, müssen nicht jünger als 10 Jahr alt, von gesunder Körper-Constitution und zum Militair-Dienste tauglich seyn. Welche Bedingungen aber bei der Aufnahme genannter Kinder in die Auditeur-Schule gefordert werden, ist ausführlich in der Verordnung dieser Schule angegeben, welche, wie oben bemerkt, in die 7. Fortsetzung des Militair-Swods aufgenommen ist. Die Aufnahme minderjähriger Kinder von Edelleuten, Ober-Offizieren und Personen freien Standes in die Anstalten der Militair-Kantonisten kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden, mit einiger Einschränkung in Bezug auf die Anstalten selbst; namentlich ist die Aufnahme ganz verboten in alle Kantonisten-Escadronen und Batterieen, sowie in die nicht rangirten Bataillone der Lehr-Karabinier-Regimenter; beschränkt ist die Zahl in den Woroneschschen und Kiewschen Bataillonen, wo in den erstern 10 Mann auf die Escadron, in der letztern überhaupt nicht mehr als 100 Mann anzunehmen gestattet ist, außerdem werden in allen übrigen Anstalten Kinder in unbeschränkter Zahl angenommen.

Den 14. März 1853. Nr. 1022.

Proklamata.

Demnach das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der nachgebliebenen Kinder weiland Sr. Excellenz des am 23. November 1852 verstorbenen Herrn wirkl. Etatsraths und Ritters Otto von Löwenstern verfügt hat, daß von dem Letzteren bei Lebzeiten allhier bei dem Hofgerichte laut Resolution vom 21. Mai v. J., Nr. 1361, zur Aufbewahrung niedergelegte versiegelte Testament desselben am 28. April d. J. in gewöhnlicher Session dieses Hofgerichts öffentlich entsiegeln und verlesen zu lassen; als wird solches den dabei Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche wider das erwähnte Testament irgend einige Einsprache zu erheben gesonnen seyn sollten, solche ihre Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu in der zu dem Ende nach § 8 der Königl. Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429, gesetzlich offen stehenden Frist von Nacht und Jahr, von der Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier bei dem Hof-

gerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung förmlicher Testamentsklage ausführig zu machen gehalten sind; wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 782.

Den 12. März 1853. —2—

Demnach das Livländische Hofgericht verfügt hat, die gegenwärtig bei demselben versiegelt eingelieferten zwei testamentarischen Dispositionen der vorlängst bereits verstorbenen Frau Geheimräthin Friederike von Löwenstern, geb. von Gersdorff, desgleichen das offen anher eingelieferte Testament der am 1. December pr. verstorbenen Doktorin Christine Eleonore v. Bähr, geb. Wittkowsky, am 28. April d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit hierselbst bei dem Hofgerichte öffentlich entsiegeln und verlesen zu lassen; als wird solches den dabei etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche wider die erwähnten Testamente zu sprechen und Einwendungen zu machen gesonnen seyn sollten, solche ihre Einsprache und Einwendungen bei Verlust des weitern Rechts dazu in der nach § 8 der Königl. Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 gesetzlich laufenden Frist von Nacht und Jahr, von Verlesung der Testamente an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung förmlicher Testaments-Klage ausführig zu machen haben. Nr. 811.

Den 16. März 1852. —2—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Erben des weil. Hrn. Obrist-Lieutenants und Ritters Alexander von Kahlen nachgesucht worden ist, daß über das der Frau Obristin Elise von Schröders, gebornen von Kahlen, zufolge eines mit ihren Miterben des Nachlasses des weil. Herrn Obristlieutenants und Ritters Alexander von Kahlen, und zwar:

1) der verwittweten Frau Obristlieutenantin Christine v. Kahlen geb. v. Buddenbrock;
2) des Lieutenants Alexander von Kahlen;
3) der Frau Staatsräthin Agnes von Aderkas, gebornen von Kahlen;
4) des Fähnrichs Arthur von Kahlen;
5) der Baronin Maria von Mengden geb. von Kahlen, und
6) des Fräuleins Sophia von Kahlen,

über den beregten Nachlaß am 4. October 1852 abgeschlossenen und am 18. December 1852 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für die Summe von 75,680 Rubel 39 Kopeken Silber-Münze eigenthümlich übertragene zum vorbenannten Nachlasse gehörige, im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Ilsen haftenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt das Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium aber der Frau Obristin Elise von Schröders gebornen von Kahlen, erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 19. Februar 1853. Nr. 509. —1—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Collegienrath Dr. med. Hermann Adolph Horwitz nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem dimittirten Ordnungsgerichtsadjuncten Gustav Johann Robert von Broemsen am 6. August 1852 abgeschlossenen, mit Additement vom 17. October 1852 versehenen und am 8. October 1852 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 49,000 Rubel S.-M. eigen-

thümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Wohlfahrt mit Inbegriff des Bantsche-Gesindes sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Neu-Wohlfahrt mit Inbegriff des Bantsche-Gesindes sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen der auf dem Gute Neu-Wohlfahrt ruhenden Pfandbriefforderung, sowie sämmtlicher contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Wohlfahrt sammt Appertinentien und Inventarium und mit Inbegriff des Bantsche-Gesindes dem Herrn Collegienrath Dr. med. Hermann Adolph Horwitz erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 328.

Den 9. Februar 1853. —1—

Bekanntmachungen.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung werden die Eigenthümer nachfolgender theils gefundener, theils verdächtigen Leuten abgenommener Gegenstände: 1 Bund Flachs, 3 Schlüssel an einem Bande, 1 alter silberner Theelöffel, — hiemit aufgefordert, sich mit den Beweisen ihres Eigenthumsrechts bei dieser Polizei-Verwaltung zu melden, widrigenfalls nach fruchtloser dreimaliger Publication das Gesetzliche statuirt werden soll. —2—

Den 12. März 1853. Nr. 1115.

Nachstehende Sachen, als: eine gestreifte Bauern-Bettdecke und zwei Kissen, welche verdächtigen Leuten abgenommen, sind bei der Polizei-Verwaltung eingeliefert und werden die Eigenthümer dieser Sachen aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. —2—

Den 14. März 1853. Nr. 1146.

Nachstehend aufgegebene Sachen sind verdächtigen Leuten abgenommen worden und werden die Eigenthümer desmittelst von der Polizeiverwaltung aufgefordert, sich, unter Beibringung gehöriger Beweise ihres Eigenthumsrechts, binnen 6 Wochen a dato bei dieser Polizei-Verwaltung zu melden, widrigenfalls solche zum Besten des aerarii publici verkauft werden sollen. Drei Stücke violettes Band, ein Stück braunes Band, ein Stück weißes Fitzelband, ein Stück schwarze Borten, drei Stück Besatzborten verschiedener Farbe, ein Stück weiße Besatzborten, mehre Rester schwarzwollenener Franzen, ein Rest weißer Franzen, mehre Reste Seide verschiedener Farbe, sechs Reste schwarzseidener Franzen, zweiundzwanzig Reste Rundschnur verschiedener Farbe.

Den 16. März 1853. Nr. 1165.

Vom Livländischen Kameralhofe wird, zur Wissenschaft derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht: daß die Umschreibung der Landbauergemeinde-Glieder pro 1852 nunmehro von dieser Palate bestätigt, sowie daß die Abgaben und Steuern der umgeschriebenen Personen für das Jahr 1853 berechnet worden.

Den 17. März 1853. Nr. 1901.

Von dem Rigaschen Kämmerei-Gerichte werden hiermit Alle, welche willens seyn sollten, einige hiesige Gemeinde-Glieder, die zufolge Gemeinde-Urtheilen zu Krons-, Stadt- und Privat-Arbeiten auf 1—4 Monate abzugeben sind, zu sich in Arbeit zu nehmen, aufgefordert, sich dieserhalb des Ehesten bei dem Kämmerei-Gerichte zu melden.

Den 17. März 1853. Nr. 415.

Рижскій Кемерейный Судъ симъ вызываетъ желающихъ принять у себя для работъ нѣкоторыхъ членовъ здѣшняго общества, присужденныхъ по общественнымъ приговорамъ къ казеннымъ, городскимъ, либо частнымъ работамъ, срокомъ на 1—4 мѣсяцевъ, съ тѣмъ, чтобы таковые желающіе для сего въ скорости явились въ Кемерейный Судъ.

Der Livl. Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in den bei dem Befehl der Livl. Gouvernements-Regierung vom 10. October 1852, Nr. 68, für die Holzmaterialien aus den Kronswäldern publicirten Taxen die fünfte Anmerkung über den Zuschlag zum Preise sowohl für die Wälder des Festlandes als der Insel Oesel gilt, so daß der Zuschlag von 10 Kop. S. auf die Wälder I. und IV., der von 17 Kop. auf die Wälder II. und V., der von 81 Kop. S. endlich auf die Wälder III. und VI. Abtheilung sich bezieht.

Den 19. März 1853. Nr. 1523.

Лифляндская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что въ обнародованныхъ при Указѣ Губернскаго Правленія отъ 10. Октября 1852 г. за № 68, таксахъ на дровяные лѣса изъ казенныхъ дачъ, 5. примѣчаніе о добавленіи цѣны относится, какъ для лѣсовъ на материкѣ губерніи, такъ и для лѣсовъ на островѣ Эзелѣ, т. е. по разрядамъ I и IV по 10 коп., II и V по 17 коп., и III и VI по 81 коп. на куб. сажень.

19. Марта 1853 года. № 1523.

Lieferung.

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten, die Lieferung verschiedener Bekleidungsstücke für die Ambarenwache zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den zu solchem Zwecke auf den 24. und 28. d. M. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber, zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution, um 11 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Wettgerichte zu melden.

Den 17. März 1853. Nr. 128.

Симъ вызываются желающіе принять на себя поставку разной одежды для амбарной стражи, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ для сего къ торгамъ назначеннымъ на 24. и 28. число сего мѣсяца для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ, а напередъ для разсмотрѣнія условій и представленія нужнаго обезпеченія въ Рижскій Ветгерихтъ до полудня въ 11 часовъ.

17. Марта 1853 года. № 128

Oeffentlicher Verkauf.

Vom Livl. Domainenhofe wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 3. und 6. April auf dem im Fellinschen Bezirke belegenen publ. Gute Holstfershof Torge zum Verkauf von 30 Pud 28 Pfund Kleesaat und der Nachzucht von 28 Bock, 135 Hammel und 172 Zibben Lämmer, sowie von 20 Kälbern abgehalten werden sollen, zu welchen Torgen sich die etwanigen Kaufliebhaber zur Verlautbarung ihres Bots und Ueberbots auf Holstfershof einzufinden haben.

Den 20. März 1853. Nr. 1571.

Zu verpachten.

Vom Livl. Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien des publ. Gutes Flemmingshof, von ult. März 1853 ab bis zur Regulirung, der Torg am 6. und der Peretorg am 9. April d. J. abgehalten werden soll, zu welchen sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte beim Livländischen Domainenhofe zu melden haben.

Die nähern Pacht-Bedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Kanzellei der Oekonomie-Abtheilung eingesehen werden.

Das Gut besitzt 1480 männl. Revisionsseelen, 1 Hoflage, 2 Mühlen, 4 Krüge, 1 Schenke, 320 Dessätinen Ackerland und 257 Dessätinen Heuschlag.

Den 20. März 1853. Nr. 1577.

Отъ Лифляндской Палаты Государственныхъ Имуществъ объявляется симъ, что на отдачу въ арендное содержаніе экономическихъ земель казеннаго имѣнія Флеммингсгофъ съ 31. Марта 1853 года до регулированія сего имѣнія будутъ произведены торги 6. и переторжка 9. Апрѣля с. г.; желающіе имѣютъ явиться къ торгамъ въ Палату Государственныхъ Имуществъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ.

Арендныя условія, до произведенія торговъ усмотрѣть можно въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія сей Палаты.

Къ имѣнію принадлежатъ: 1480 душъ муж. пола, 1 подмызокъ, 2 мельницы, 4 корчмы, 1 шинокъ, 320 десят. пашней и 257 десят. сѣнокосной земли.

20. Марта 1853 года, № 1577.

Waaren-Preise in Silber-Rubeln am 20. März.

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	
Gerste à 16 »	78	
Roggen à 15 »	78	
Hafer .. à 20 »	—	
Gr. Roggenm. 100 Pf.	$1\frac{4}{9}$	$1\frac{4}{7}$
	pr. Tschetwert	
Waizenmehl pr. 100 Pf.	3	$2\frac{1}{2}$ $\frac{4}{5}$
Buchwaizen-Grütze ..	—	
Hafergrütze	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$
Gerstengrütze	$2\frac{1}{9}$	$2\frac{1}{8}$
Erbsen	—	
Säeleinsaat pr. Tonne	—	
	pr. Tschetwert	
Thurmsaat	$8\frac{5}{8}$	$6\frac{3}{4}$
Schlagsaat...........	—	
Hanfsaat............	—	
Kartoffeln	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{5}{7}$
Ein Pud Butter	5	$5\frac{1}{2}$ $\frac{3}{5}$
Ein Pud Heu	30 K.	

pr. Berkowez von 10 Pud		
Reinhanf	—	
Ausschußhanf	—	
Paßhanf	—	
» schwarzer	—	
Tors	—	
Drujaner Reinhanf ..	—	
» Paßhanf ..	—	
» Tors	—	
Marienb. Flachs	33	$33\frac{1}{2}$
» geschnit.	—	
Risten ..	—	
Tiesenh. u. Druj. Kron	—	
» » geschn	$29\frac{1}{2}$	30
» » Risten	24	
Hofs-Dreiband	29	
Livländ. »	—	
Flachsheede	$10\frac{1}{2}$	13
Lichttalg, gelber	39	
» weißer ...	—	

pr. Berkowez von 10 Pud		
Seifentalg	—	
Seife	—	
Hanföl	31	
Leinöl	30	
Wachs	16	
Stangen-Eisen	—	
Neshinscher Tabak ..	$16\frac{1}{2}$	17
Pottasche, blaue	—	
weiße	—	
Bettfedern	50	70
	pr. Pud	
Talglichte	$4\frac{2}{5}$	
Wachslichte	—	
Zucker, Rafinade	—	
» Melis	—	
Syrup	—	
Ein Faß Branntwein		
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor ..	8	$8\frac{1}{2}$
$\frac{2}{3}$ »	10	

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam 3 M.	—	Cs.H.C.		Pr. 1 Rbl. Silber.
» 2	—			
Antwerpen 3 »	—	Cs.H.C.		
» 1 »	—			
Hamburg 3 »	$34\frac{5}{8}$	S. Bco.		
London .... 3 »	$38\frac{11}{16}$	Pce. St.		
Paris ..... 3 »	—	Centim.		
6 pCt. Insc. in Silber			—	
5 pCt. » »		1. u. 2. S.	110	
5 pCt. » »		3. u. 4. S.	103	
4 pCt. »		Hope	—	
4 pCt. » Stieglitz			96	
5 pCt. Hafenbau-Obligationen ..			$102\frac{3}{4}$	
Livl. Pfandbriefe			$101\frac{3}{4}$	
» » Stieglitz			—	
Kurl. Pfandbriefe, kündbare			—	
» » auf Termin			—	
Ehstl. » Stieglitz			—	
» »			—	

Livländischer Vice-Gouverneur J. von Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Die Nahrungsmittel.

Der Instinkt der Selbsterhaltung ist ohne Zweifel die mächtigste, bei der Thierwelt in Bewegung gesetzte Triebfeder. Bei dem Thiere herrscht er unumschränkt, und uns unerklärliche Ursachen bestimmen einer jeden Gattung die Nahrung, auf welche sie angewiesen ist. Durch eigenthümliche Gefühle wird dem Bewußtsein der Mangel des Organismus und sein Begehren nach frischer Zufuhr von Nahrungsstoffen kund gethan. Hunger und Durst werden unter gewöhnlichen Verhältnissen nur dann empfunden, wenn das Bedürfniß fester oder flüssiger Speise gefühlt wird. Es fragt sich, ob die Empfindung dieser Bedürfnisse an einzelne Organe geknüpft sey, oder ob sie dem noch dunkeln Felde des Allgemeinbewußtseins angehöre?

Es ist eine Thatsache, daß Appetit oder Hunger augenblicklich durch Aufnahme fester Stoffe in den Magen gestillt werden kann, und daß bei leerem Magen das Bedürfniß frischer Zufuhr gefühlt wird. Daß die Entstehung des Hungers demnach auf einem bestimmten Zustande des Magens beruhe, und von diesem Organe aus durch die Magennerven dem Bewußtsein klar werde, kann nicht geläugnet werden. Die Durchschneidung des Hauptstammes der Magennerven, nämlich des herumschweifenden Paares der Hirnnerven, zeugt ebenfalls für diese Ansicht. Nach dieser Operation empfinden die Thiere, die derselben unterworfen wurden, keinen Hunger; sie suchen keine Speise, man gewahrt an ihnen nicht jene Zeichen der Unruhe und bei längerer Entbehrung das Suchen nach Nahrung, das Verzehren ungenießbarer Stoffe, wie es bei längerm Hungern gesunder Thiere beobachtet wird. Setzt man aber den Thieren bekannte Nahrungsstoffe vor, so verschlingen sie dieselben in ungeheuren Mengen, so daß sie aufschwellen und sogar bersten. Mit dem Gefühle des Hungers ist somit auch dasjenige der Sättigung verschwunden; das Thier wird sich der Anfüllung seines Magens nicht bewußt, weil der Nerv, welcher diese Gefühle dem Bewußsein klar machte, nicht mehr mit dem Organe desselben, dem Gehirne, in unmittelbarer Verbindung steht. Aehnliche Beobachtungen macht man auch häufig genug bei krankhaften Zuständen, in welchen der Magen betheiligt ist. Bald fehlt der Appetit gänzlich und nur die Ueberlegung kann den Kranken zum Essen bringen; in andern Fällen herrscht ein wahrer Heißhunger und ungemeine Mengen Nahrung werden verschlungen, ohne denselben stillen zu können. Offenbar beruhen diese Veränderungen auf dem durch die Krankheit bedingten Mitleiden der Magennerven. Auf der andern Seite aber besitzen wir dennoch Thatsachen, welche darauf hinweisen, daß der Hunger nicht einfach auf dem Magen allein beruht, sondern daß auch das Gemeingefühl wesentlichen Antheil daran nimmt. Substanzen, welche nicht verdaut, nicht aufgenommen werden, vermögen zwar augenblicklich, aber nicht auf längere Zeit das Gefühl des Hungers zu stillen; Thiere bieten alle Zeichen des Hungers, wenn sie mit Substanzen gefüttert werden, die zwar den Magen füllen, aber durch ihre Zusammensetzung nicht geeignet sind, das Leben des Organismus zu erhalten. Offenbar beruht hier das Hungergefühl nicht blos auf dem Magen allein; es ist wahrscheinlich, daß auch die zahlreichen Nerven des Unterleibes, welche die Blut- und Milchgefäße umspinnen, daran Theil nehmen und daß diese die Vermittler des organischen Gemeingefühls sind. Hunger wird demnach, abgesehen von krankhaften Verhältnissen, durch zwei in sich sehr verschiedene Zustände hervorgebracht; — durch Leere des Magens und durch abnorme, von der gewöhnlichen Beschaffenheit abweichende Zusammensetzung der aufgenommenen Stoffe.

In ähnlicher Weise zersplittert sich auch das Gefühl des Durstes. Mund und Rachenhöhle spielen hier die Rolle des Magens; Durst wird jedesmal empfunden, sobald diese Theile trocken werden. Fieberkranke, Leute, die viel und stark athmen oder durch Gewürze und Schärfen die Empfindlichkeit der Nerven der Schleimhaut steigern, fühlen so lange Durst, bis Mund und Rachenhöhle in den gewöhnlichen Feuchtigkeits-